



- 1. Aug. 2012

Markt Offingen · Marktstraße 19 · 89362 Offingen

## Regeln zur Nutzung von Urnenquadern in Urnenwänden/Urnenstelen für den/die Nutzungsberechtigte/n

.....

**Standort:  
für Urnenquader Nr. : .....**

In einem Urnenquader, nachfolgend Urnenkammer genannt, ist die Beisetzung der Asche von einer bis maximal vier Verstorbenen möglich.

Folgende Festsetzungen sind zu beachten:

- Die Verschlussplatte der Kammer bleibt Eigentum des Marktes Offingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgehändigt.
- Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal.
- Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für die Urnenkammer kann nach vorheriger Vereinbarung beim Bauhofleiter des Marktes Offingen, Steigstraße 38, 89362 Offingen abgeholt werden (Tel. 08224-1016 oder 0171-9931172).
- Für die Beschriftung der Verschlussplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen. Empfehlungen erteilt der Markt Offingen. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung sind vom Antragsteller selbst zu tragen. **Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in Bronze ausgeführt werden.**
- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen.
- Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme

eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z.B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne /Engel etc.) in der gleichen Farbgebung zulässig.

- Das Anbringen eines Fotos auf dem Stein-Rohling ist gestattet; die Umrahmung des Fotos hat ebenfalls in Bronze zu erfolgen.

- Das Anbringen von anderen Gegenständen wie z.B. Bilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- u. Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenwand und auf der oberen Abdeckplatte der Wand ist nicht erlaubt.

- Blumenschalen- und Bukette können unmittelbar vor der entsprechenden Urnenwand/-Stele auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden.

Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes wird das Friedhofspersonal die Ablegestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie die verblühten Gebinde ohne Rücksprache beseitigen.

Nach Ablauf der Ruhefrist und keiner Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Urne - ohne Aschenrest - dem Nutzungsberechtigten nach vorheriger Aufforderung übergeben.

**Diesen Festsetzungen des Marktes Offingen stimme ich zu.** Mir ist bekannt, dass im Falle einer Nichtbeachtung der oben genannten Gestaltungsvorschriften, ein Verlust bzw. ein Widerruf des vom Markt Offingen eingeräumten Belegungsrechts für die Urnenkammer droht.

Offingen, den

.....  
Nutzungsberechtigte/r